

Hundeabgabe:

Begründung:

Für Wach- und Nutzhunde beträgt die Abgabe pro Jahr € 2,18. Unter Wachhunde sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, Gebäuden (die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen) und Heimgärten erforderlich sind. Nutzhunde sind solche Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Befreit sind all jene Hunde die im Forst- und Jagdschutzdienst stehen.

Abgabepflicht:

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund besitzt.

An- und Abmeldepflicht:

Die Haltung eines Hundes ist innerhalb von 2 Wochen beim Gemeindeamt zu melden. Neugeborene Hunde müssen spätestens nach 3 Monaten dem Gemeindeamt gemeldet werden. Zugelaufene Hunde sind binnen einer Woche dem Gemeindeamt zu melden. Jeder Hund der verstorben ist bzw. nicht mehr im Besitz des Eigentümers ist, muss binnen einem Monat dem Gemeindeamt gemeldet werden. Im Falle eines Verkaufes sind dem Gemeindeamt der Name und die Wohnadresse des Käufers bekannt zugeben.